

Stellungnahme zum Entwurf der EAG- Investitionszuschüsseverordnung Strom

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Gelegenheit zur „EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom“ Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich ist die Zielsetzung der Verordnung zu begrüßen. Dennoch gibt es aus unserer Sicht Anpassungs- und Präzisierungsbedarf in wesentlichen Punkten der Verordnung, bei denen wir um die Berücksichtigung unserer Vorschläge bitten, um tatsächlich die Zielerreichung zu ermöglichen.

Die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht:

1) Termine/Fristen/Call-Dauer

Die Calls sollten deutlich verlängert und Fristen angepasst werden. Auch für die Arbeit der Abwicklungsstelle gilt es Fristen vorzugeben.

2) Fördermittel und Fördersätze

Die Fördermittel müssen aufgrund der geänderten Voraussetzungen im Vergleich zum ÖSG und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des EAGs deutlich angehoben werden. Fördersätze je KW sind an die tatsächlichen Anforderungen anzupassen.

3) Vermeidung von Doppelregelungen, genaue Definition bzw. Bestimmtheit der Regelungen und praxisnahe Gestaltung

Die VO versucht Bereiche zu Regeln, welche bereits in den einzelnen Bewilligungsverfahren geregelt bzw. durch anderweitige Gesetzesmaterien zum Teil widersprüchlich geregelt sind, dies gilt es zu vermeiden. Begriffen und Regelungen mangelt es an ausreichender Bestimmtheit und vielfach gehen die Regelungen an der Praxis vorbei.

zu den Punkten im Detail inklusive Textierungsvorschlägen und Begründung:

Ad § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs 1 Z 4

*„Beginn der Arbeiten“ entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, **sowie aller für den Beginn der Arbeiten und zur Bewilligungserlangung benötigten Gutachten und Vorarbeiten**, gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;*

Da die gesamte Planung des Projektes zusammen mit allen erstinstanzlichen Bewilligungen bereits zum Zeitpunkt des Einbringens des Antrags auf Förderung gegeben sein muss, ist Z4 leg cit zu einschränkend formuliert, da schon vor Einreichen des Antrags diverse Arbeiten und Gutachten notwendig sind, die über die in der Verordnung formulierte Definition hinausgehen.

Ad § 3 Gegenstand des Investitionszuschusses

§ 3 Abs 5

Werden Anlagenteile von Wasserkraftanlagen neben der Erzeugung von elektrischer Energie auch für andere Zwecke benutzt (Doppelnutzung), sind die Investitionen in diese Anlagenteile zur Gänze nicht förderfähig. Ausgenommen sind bei Trinkwasserkraftanlagen oder Speicherkraftanlagen (auch im Zusammenhang mit Beschneidungsanlagen) die Druckrohrleitung bis zum Krafthaus sowie zugehörige mehrfach genutzte elektrische Anlagenteile, welche mit 30% in die Kostenbasis einbezogen werden. Bei Wasserkraftschnecken, die auch für den Fischaufstieg benutzt werden (Doppelnutzung), sind mehrfach genutzte Anlagenteile mit 55% in die Kostenbasis einzubeziehen.

Aus unserer Sicht ist schwer nachvollziehbar, auf welche Überlegungen sich der Entfall der

Förderfähigkeit für Doppelnutzungen, die sowohl aus volkswirtschaftlichen wie auch betriebswirtschaftlichen Überlegungen durchaus sinnvoll sind, stützt. Bezüglich der Ausnahme der Druckrohrleitung und von mehrfach genutzten elektrischen Anlagenteilen bei Trinkwasser- und Speicherkraftanlagen ist nicht schlüssig, wie der genaue Prozentsatz (30%) bzgl. Einbezugs zur Kostenbasis zu Stande kommt. Die absolute Einschränkung der Doppelnutzung sollte jedenfalls einer Korrektur (exakte Berechnung anstatt der Pauschalen) bzw. Streichung unterzogen werden, alternativ ist ein Wegfall der Prozentgrenzen oder deren Erhöhung wünschenswert.

Ad § 4 Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses

§ 4 Abs 1 Z 3

~~Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Wasserkraftanlagen müssen zumindest ausreichend Restwasser gemäß § 13 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2019, abgeben sowie im natürlichen Fischlebensraum über eine dem Stand der Technik entsprechende Fischaufstiegshilfe verfügen.~~

Die Einholung aller erstinstanzlichen Genehmigungen ist Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses, dieser Paragraph ist daher redundant, da die behördliche Genehmigung auch diesen Faktoren Rechnung trägt. Im Übrigen lässt sich die Wortfolge „die Anlage dem Stand der Technik entspricht“ iZm mit der Revitalisierung von Wasserkraftwerken je nach Interpretation schwer umsetzen, da diese mitunter jahrzehntelang betrieben werden und eine Revitalisierung auf den heutigen Stand der Technik in vielen Fällen einen Neubau bedeuten könnte und die Zielsetzung der Revitalisierung somit ad absurdum führt und dabei gleichzeitig die Möglichkeiten die das WRG bietet deutlich einschränkt.

§ 4 Abs 1 Z 4

~~...sofern örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind, die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist. Dies kann mit Absetzung der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet großen Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich, mit Ausnahme von Absturzsicherungen, umgesetzt werden;~~

Auch diese Maßnahmen sind grundsätzlich Angelegenheit der für die Bewilligung zuständigen Behörden. In diesem Bereich ist auch auf die jeweiligen Materiengesetzgeber des Landes Rücksicht zu nehmen die unter Umständen auch andere gegensätzliche Auflagen erteilen, daher sollte von einer konkreten Ausformulierung diesbezüglich Abstand genommen werden und der Absatz nach Möglichkeit gestrichen werden. Bei Wasserkraftwerken ist es nicht sinnvoll, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien im Bereich der Wasserfassung oder der Wehranlage der Gefahr des Ertrinkens auszusetzen.

Ad § 5 Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze

Die Fristen im angeführten Paragraphen sind unverhältnismäßig kurz bemessen vor allem angesichts der Komplexität und des Umfangs der den Antragssteller treffenden Pflichten. Vier Wochen für einen Fördercall anzusetzen ist unserer Ansicht nach keineswegs ausreichend und entspricht in keiner Weise dem Bewilligungsprozedere von Kleinwasserkraftanlagen. Diese weisen im Vergleich zu anderen Technologien lange Planungszeiten auf, daher werden iVm mit dem geplanten Vorgehen zusätzliche Verzögerungen und damit weitere Unsicherheiten geschaffen. Wir würden daher die Ausdehnung der genannten Frist auf zumindest jeweils 2 Monate vorschlagen. Idealerweise sollte aber im Laufe des Jahres permanent eingereicht werden können. Diese Ausdehnung der Fristen führt auch zu einer Vergleichmäßigung des Arbeitsanfalls in der Abwicklungsstelle. Vor allem in Anbetracht der langen Bewilligungsphasen sowie der Bewilligungsfristen in den Bescheiden sollte eine jederzeitige Fördereinreichung und -bewilligung von Kleinwasserkraft Projekten ermöglicht werden um nicht für zusätzliche Verzögerung beim Ausbau zu sorgen.

Aufgrund des hohen Baukostenanteils im Bereich der Kleinwasserkraft sollten die maximalen Fördersätze zumindest entsprechend der diesbezüglichen Indizes angepasst werden!

Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, den im Vergleich zum ÖSG eingeführten Restriktionen (keine Warteliste), der Situation im Energiemarkt sowie der deutlichen Zielpfadabweichung sollten im Bereich der Wasserkraft die Fördermittel für beide Kategorien wesentlich, nämlich auf **zumindest 12 Mio Euro für Kategorie A, und 8 Mio in Kategorie B** alternativ auf zumindest 6 Mio Euro für Kategorie A, und 4 Mio in Kategorie B für die Gesamtperiode erhöht werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nicht genutzte Mittel in die nächste Förderperiode fortgeschrieben werden. Bei den derzeit nach wie vor überlangen Verfahren in der Wasserkraft und der weiterhin nicht erfolgten Umsetzung der RED III ist dies – im Hinblick auf die notwendige Investitionssicherheit – dringend notwendig. Auch im Hinblick auf die Baukonjunktur wäre hier mit verhältnismäßig geringen Kosten ein großer Hebel.

§ 5 Abs 3

Im Falle von Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen ist für die Bemessung des höchstzulässigen Investitionszuschusses auf die Erhöhung der Engpassleistung oder auf die auf eine fiktive Engpassleistung umgerechnete Erhöhung des Regelarbeitsvermögens abzustellen, wobei der sich aus den folgenden Berechnungsmethoden ergebende höhere Wert heranzuziehen ist,

Bei einer Leistungs- oder Regelvermögenssteigerung von über 50% der EPL ist die Anlage als Neuanlage zu bewerten und die gesamte EPL als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen.

Ab einer gewissen Steigerung ist bei Kleinwasserkraftwerken davon auszugehen, dass die Investitionen einem Neubau gleichkommen. Daher sollte die bisher geübte Praxis fortgeführt werden, dass ab einem gewissen Grenzwert die Anlage als Neuanlage zu qualifizieren ist wie dies bereits im ÖSG geübte Praxis war.

Neu §5 Abs 4

Die EAG-Abwicklungsstelle hat nach Übermittlung der Förderantragsunterlagen unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche deren Vollständigkeit festzustellen. Sollten Unterlagen fehlen ist der Antragsteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen und ihm die Nachreichung unter entsprechender Frist zu ermöglichen. Ist der Antrag vollständig so hat die EAG-Abwicklungsstelle unverzüglich mit der Prüfung der Unterlagen zu beginnen und den Antragsteller spätestens 4 Wochen nach vollständiger Übermittlung der Förderunterlagen über die Förderfähigkeit seines Projektes zu informieren und im positiven Fall gleichzeitig den Fördervertrag zu übermitteln.

Es sind bisher aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen keinerlei Bearbeitungsfristen für die Abwicklungsstelle vorgegeben. Diese sind aber für eine beiderseitige Planungssicherheit und eine zügige Umsetzung des EAG unabdingbar.

§ 10 Abs 4 Z 5

~~Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten;~~

Alternativ:

Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese **1500 m** überschreiten;

Da eine praktikable Umsetzung der VO auch derartige Ausbaumaßnahmen notwendig machen wird, ist es unverständlich diese Ausbaumaßnahmen aus der Förderung auszuschließen.

§ 10 Abs 4 Z 7

Nicht förderfähig sind jedenfalls:

Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind;

Hier erschließt sich die Einschränkung auf Wege, die **ausschließlich** für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind, nicht. Im Zuge von Bauarbeiten, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dieser VO ausgeführt werden, lässt sich nicht beurteilen ob ein Weg ausschließlich iSe umweltrelevanten Maßnahme angelegt wurde, zB bei Zuwegungen zu Wasserfassungen mit umweltrelevanten (FAH) und technischem Nutzen. Allenfalls ist eine anteilmäßige Trennung vorzunehmen, ein vollständiger Ausschluss ist aber nicht gerechtfertigt. Zudem wird hier der Eindruck verstärkt, dass Anlagen nicht gemeinsam genutzt werden sollen und damit sinnvolle Doppelnutzungen verhindert werden, was der grundsätzlichen Zielsetzung der VO Ressourcenschonung und Effizienz klar widerstreitet.

§ 10 Abs 4 Z 9

Nicht förderfähig sind jedenfalls:

*Kostenüberschreitungen **im Ausmaß von über 15% alternativ 10 % Prozent***

Um sich der Praxis und der Realität der Antragsteller zumindest etwas anzunähern sollte ein gewisser Spielraum möglich sein.

§ 10 Abs 4 Z 10

Nicht förderfähig sind jedenfalls:

*Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 **die nicht aktiviert werden***

Unserer Ansicht nach werden mit dieser Regelung insbesondere kleinere Gewerbebetriebe unsachlich benachteiligt. Es liegt durchaus im Interesse der EAG Förderabwicklungsstelle, wenn Antragssteller ihr eigene Arbeitsleistung einbringen, da sie diese kostengünstig, effizient und zeitnah in das Projekt investieren könnten. Die Bedenken auf die sich dieser Absatz stützt sind zwar nachvollziehbar, könnten aber in den Rückzahlungsverpflichtungen bei Missbrauch oder in zusätzlichen Strafbestimmungen wesentlich zielführender integriert werden.

§ 10 Abs 4 Z 11

Nicht förderfähig sind jedenfalls:

*reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma **falls die Montage nicht eigenhändig erfolgt ist oder die Montagekosten aktiviert wurden.***

Hier entspricht unsere Kritik im Wesentlichen jener des vorangegangenen Punktes. Auch Eigenleistungen sollten bis zu einem gewissen Grad förderfähig sein.

Ad § 13 Endabrechnung und Auszahlung

§ 13 Abs 4 Z 4

*bei Neuerrichtungen das Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau und über die Erhöhung der Engpassleistung **sofern sich diese nicht schon aus den vorgelegten Produktionsdaten ergibt**, des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 38 EAG, der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade) sowie über den Stichtag der Fertigstellung sämtlicher fördergegenständlicher Maßnahmen;*

An dieser Stelle empfehlen wir die zweckmäßige Nutzung bereits vorhandener Daten anstatt eines weiteren Gutachtens.

§ 13 Abs 4 Z 5

*bei Revitalisierungen das Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau und über die Erhöhung der Engpassleistung **sofern sich diese nicht schon aus den vorgelegten Produktionsdaten ergibt**, des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 38 EAG, der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade) sowie über den Stichtag der Fertigstellung sämtlicher fördergegenständlicher Maßnahmen;*

An dieser Stelle empfehlen wir die zweckmäßige Nutzung bereits vorhandener Daten anstatt eines weiteren Gutachtens.

§ 13 Abs 4 Z 6

Bei Wasserkraftanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln:

*Netzzugangsvertrag, Nachweis über den Anschluss an das Bahnstromnetz **oder Nachweis über Bestehen bzw Fertigstellung einer Direktleitung***

Wie schon in den Anmerkungen § 9 Abs 2 zu erschließt sich nicht warum Direktleitungen, auf deren Betrieb und Errichtung gem den LandesEIWGs ein Rechtsanspruch besteht, und die ebenfalls Gegenstand dieser Fördermaßnahmen sind nicht inkludiert werden.

§ 13 Abs 4 Z 7

Bei Wasserkraftanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln:

Nachweis über die Einhaltung der ökologischen Kriterien gemäß § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG.

Bezüglich dieses Absatzes besteht Unklarheit wie dieser Nachweis erbracht werden soll. In diesem Zusammenhang sollte eine Stellungnahme der gewässerökologischen Bauaufsicht ausreichen. Als zusätzliches Kriterium für die Förderung ist es außerdem uE nach zu spät im Verordnungstext und Verfahren vorgeschrieben, da es eine Voraussetzung ist, die schon zu Beginn der Bauarbeiten beachtet werden muss.



§ 13 Abs 7

Bei Bedarf sind der EAG-Förderabwicklungsstelle weitere Unterlagen (zB Datenblatt des Herstellers, Bestätigung der Kostenabrechnung durch einen auf Kosten des Antragstellers zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) für die Beurteilung der Endabrechnung zu übermitteln.

Dem Antragsteller werden hier unter völlig unbestimmten Bedingungen (Bedarf?) zusätzliche Pflichten auferlegt, für die er die Kosten selbst zu tragen hat ohne zu definieren weshalb und unter welchen Voraussetzungen ihn diese treffen. Auch hier kann Bezug genommen werden auf bestimmte Größen der Anlagen oder Höhe der Investitionen, ohne diese Präzisierung und Setzung einer Frist binnen derer dies verlangt werden kann besteht eine Verletzung des Bestimmtheitsgebotes.

§ 13 Abs 9

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung des Investitionszuschusses. *Das Prüfungsergebnis wird dem Antragsteller binnen 4 Wochen nach Übermittlung der Unterlagen zugestellt worauf unverzüglich, spätestens jedoch nach einer Woche die Auszahlung zu erfolgen hat.*

Hier ist eine Fristsetzung seitens Behörde von äußerster Wichtigkeit um einen ökonomischen Ablauf sowie Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ad § 14 Informationsverpflichtungen

§ 14 Abs 1

Der Fördernehmer hat die Inbetriebnahme des Vorhabens und die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 EAG der EAG-Förderabwicklungsstelle innerhalb einer im Fördervertrag festzusetzenden Zeit bekannt zu geben.

Diese Pflicht erscheint erst ab einer bestimmten Anlagengröße sinnvoll, die in der Verordnung präzisiert werden sollte, und sollte diese jedenfalls für kleine Anlagen, sinnvollerweise für alle, die Förderstelle übernehmen.



§ 14 Abs 3 Z 1

*der EAG-Förderabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung **wesentlich** verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen; im Falle von wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung hat der Fördernehmer zusätzlich vorab die Zustimmung der EAG-Förderabwicklungsstelle einzuholen; **wesentliche Änderungen iSd VO sind nur jene, die sich auf die Engpassleistung oder das Regelarbeitsvermögen auswirken. Änderungen aufgrund von Bewilligungsbescheiden oder Auflagen, sowie nachträglich bewilligte Änderungen sind hiervon ausgenommen.***

Die Meldepflicht auf die Parameter Engpassleistung und Regelarbeitsvermögen zu begrenzen erscheint uns sinnvoll, da kleinere Änderungen im Zuge der Bauarbeiten jedenfalls häufig anfallen werden und hier unnötiger bürokratischer Aufwand durch eine umfassende, nicht genau definierte Meldepflicht verursacht würde. Zudem scheinen unwesentliche Änderungen für die Zielsetzung der VO nicht von Relevanz. Auch Regelarbeitsvermögen sowie Engpassleistung sind im Kleinwasserkraftbereich meist erst nach Fertigstellung präzise bestimmbar, daher werden auch in diesem Bereich definitiv Änderungsanzeigen erfolgen müssen. Um die Bauarbeiten, die bereits einer Vielzahl von Fristen unterliegen, nicht noch durch diese zu weit gefasste Meldepflicht zu verzögern, empfehlen wir die oben angeführten Zusätze.

§ 14 Abs 3 Z 3

*Der Fördernehmer ist verpflichtet alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen vier Jahre **zehn-Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; **sofern—unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.** Zur Aufbewahrung sind grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendbar, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderwerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;*

Die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren, ist verglichen mit denen im Bereich des Steuerrechts von sieben Jahren und der anwaltlichen Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren, deutlich zu hoch angesetzt und damit überschießend. Wir würden uns eine Begrenzung der Pflicht auf maximal vier Jahre wünschen. Der Verweis auf „darüberhinausgehende unionsrechtliche Fristen“ in diesem Absatz ist eine undefinierte, dynamische Verweisung auf das gesamte Unionsrecht die dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG widerspricht. Es lässt sich im konkreten Fall aus dem Text der VO nicht ermitteln was rechtens ist, daher sollte die Wortfolge gestrichen werden.

Ad § 15 Rückzahlungen

§ 15 Abs 1 Z 2

Der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer

Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 217/2021, – eine ausbezahlte Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der EAG-Förderabwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden; und der Fördernehmer den ordnungsgemäßen Zustand nach Mahnung/Information und unter Setzung einer angemessenen Frist nicht herstellt,

Der Fördernehmer muss auf die drohende Rückzahlung hingewiesen werden, die Förderung ohne Androhung des Entfalls zu streichen ist exzessiv, da die gewünschte Einhaltung auch durch das wesentlich gelindere Mittel der Androhung erreicht werden kann, bei deren Nichtbefolgung immer noch ein Entfall der Förderung erfolgen kann.

§ 15 Abs 1 Z 4

Der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),



*BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 217/2021, – eine ausbezahlte Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der EAG-Förderabwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative **ohne unnötigen Aufschub unverzüglich** – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung **verzögern, oder** unmöglich machen oder deren wesentliche Abänderung erfordern würde.*

Alternativ:

Sollten entsprechende Umstände unmittelbar vor einer Kontrolle oder erst nach deren Ankündigung eintreten und der Fördernehmer diese ohne unnötigen Aufschub melden, so ist § 14 Abs 1 Z 4 nicht anwendbar.

Unsere Einschätzung des § 15 Abs 1 Z 4 1 entspricht im Wesentlichen den Anmerkungen zu § 11 Abs 4 Z 1. In den notwendigen Bescheiden sowie im EAG sind bereits zahlreiche Fristen enthalten, deren Verlängerung bereits eines Antrages bedarf, damit sollte der Meldeverpflichtung immerhin entsprochen sein. Daher schlagen wir die Streichung der entsprechenden Wortfolge vor. Sollte eine Streichung nicht möglich sein empfehlen wir die Präzisierung, denn folgt man dem Wortlaut des folgenden Satzes, ist es nicht mehr möglich nach Ankündigung einer Kontrolle einen Umstand zu melden der die Durchführung der Leistung verzögert, ohne dass die Förderung entfällt, selbst wenn diese Umstände nach der Ankündigung der Kontrolle eintreten. Wir nehmen nicht an, dass dies im Interesse des Gesetzgebers liegt. Weiters sollte nicht jede Änderung Gegenstand einer Meldeverpflichtung sein, daher befürworten wir eine Entschärfung dieser, der mit Einschränkung auf wesentliche Änderungen entsprochen werden kann.

§ 15 Abs 1 Z 8

... der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb ~~von zehn Jahren vier Jahren~~ nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;

Alle dafür notwendigen Unterlagen befinden sich ebenfalls bei der Behörde, dem Fördernehmer diese Verpflichtung alleine aufzuerlegen und als Konsequenz die

Förderung entfallen zu lassen, erscheint unverhältnismäßig. Außerdem ist die Frist mit zehn Jahren wieder eindeutig zu lange bemessen. Sollte eine Streichung des Z8 nicht in Frage kommen, empfehlen wir die Reduzierung der Frist auf vier Jahre.

15 Abs 1 Z 13

...das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Inbetriebnahme oder bis zu zehn Jahren danach ohne Zustimmung gemäß § 15 auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 15);

Sollte ein Betrieb, das Unternehmen oder die Anlage selbst bzw. Teil davon vererbt werden, sich gewisse Beteiligungsverhältnisse geringfügig ändern, entfällt ohne die Zustimmung gem § 15 die Förderung. Dieser Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum der Fördernehmer ist überschießend formuliert und mit zehn Jahren Dauer auch zeitlich zu lang bemessen. Es bedarf hier unserer Einschätzung nach einer Definition des Ausmaßes das einen gewissen Spielraum lässt, sowie einer deutlichen zeitlichen Einschränkung.

15 Abs 1 Z 19

...von Organen der Europäischen Union die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.

Auch dafür braucht es Voraussetzungen, dieser Eingriff ist nicht zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Ad § 16 Rechtsnachfolge

§ 16 Abs 1

Die Vertragspartner sind grundsätzlich berechtigt, sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der EAG-Förderabwicklungsstelle umgehend unter Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben

Inwieweit dieser Paragraph mit der Systematik des § 15 Abs 1 Z 13 vereinbar ist, erschließt sich uns leider nicht. Auch die relevanten Unterlagen sowie etwaige Fristen bleiben undefiniert.

§ 16 Abs 2

Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Fördernehmers bedarf der Zustimmung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welche diese nur dann verweigern darf, wenn sich aus den vorliegenden Unterlagen Anhaltspunkte ergeben, dass der Rechtsnachfolger Anforderungen nach den relevanten Bestimmungen des EAG oder dieser Verordnung nicht erfüllt. Widerspricht die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 schriftlich oder per E-Mail, so gilt die Zustimmung als erteilt

Jede einzelne ERNF oder GRNF ist also zwei unterschiedlichen Behörden (EAG-Förderabwicklungsstelle in 15 Abs 1 und BM in 15 Abs 2) zu melden von denen eine mittels Zeitablauf zustimmt, während bei der anderen die notwendigen Kriterien für eine Zustimmung nicht ersichtlich sind. Im Sinne der Rechtssicherheit und Vereinfachung des ohnehin schon langwierigen Prozesses wäre es zweckdienlich 15 Abs 1 Z 13 in Einklang mit § 16 Abs 1 und 2 zu bringen, eine Frist für die Übermittlung festzusetzen und sich schlussendlich für eine Behörde zu entscheiden, die mit der Abwicklung dieser Vorgänge betraut werden soll.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Dr. Paul Ablinger

Geschäftsführer